

04.12.95

Empfehlungen
der Ausschüsse

a) und b) EU - In
c) EU - AS - In

zu Punkt der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

- a) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Reisefreiheit Staatsangehöriger von Drittländern innerhalb der Gemeinschaft
KOM(95) 346 endg.; Ratsdok. 9674/95
- b) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Beseitigung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen
KOM(95) 347 endg.; Ratsdok. 9674/95
- c) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/360/EWG zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft und der Richtlinie 73/148/EWG zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs
KOM(95) 348 endg.; Ratsdok. 9674/95

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Ausgeliefert am 05. DEZ. 1995

1. Der Bundesrat unterstreicht die herausragende Bedeutung der Beseitigung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Europäischen Union für die vollständige Verwirklichung des Binnenmarktes.
2. Der Bundesrat hält es für unverzichtbar, angemessene Ausgleichsmaßnahmen zur Abwendung möglicher Sicherheitsverluste zu realisieren, bevor die Personenkontrollen vollständig aufgehoben werden.
3. Er vertritt ferner die Auffassung, daß über die in den Vorlagen genannten "Begleitmaßnahmen" hinaus weitere Ausgleichsmaßnahmen zu schaffen sind. Dabei ist eine Orientierung am Schengener Vertragswerk unter gleichzeitiger Berücksichtigung der in diesem Rahmen bereits erkennbaren Regelungsdefizite sachgerecht.
4. Eine Aufhebung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Europäischen Union setzt im Interesse der Inneren Sicherheit voraus, daß die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen realisiert sind.

Mit Blick auf eine effiziente grenzüberschreitende Kooperation der Strafverfolgungsbehörden reichen die genannten Ausgleichsmaßnahmen nicht aus.

Zu fordern sind insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der praktischen Zusammenarbeit, des Informationsaustausches und der Rechtshilfe. Dabei ist unbedingt zu vermeiden, daß sich die im Schengener Vertragswerk erkannten Mängel und Defizite wiederholen.

B

5. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat zu Drucksache 624/95, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.